

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	21.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Haushaltsplan 2023 ff. für die Produktgruppen 11.01.09 -Finanzmanagement und Rechnungswesen-, 11.01.61 -Finanz- und Personalausschuss-, 11.16.01 -Allgemeine Finanzwirtschaft- und 11.17.01 -Stiftungen sowie Stellenplan für das Amt für Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld den Haushaltsplan 2023 mit den Plandaten für die Jahre 2023 bis 2026 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Teilergebnisplänen** folgender Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Ergebnisplanung“ ergebenden Anpassungen zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09 (S. 74-81, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 330.250 €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 8.032.840 €, Finanzerträgen in Höhe von 2.950 € sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 0 €,

Produktgruppe 11.01.61 (S. 288-292, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 0 €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 25.597 €, Finanzerträgen in Höhe von 0 € sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 0 €,

Produktgruppe 11.16.01 (S. 1979-1993, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 923.838.210 €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 201.902.669 €, Finanzerträgen in Höhe von 7.952.010 €, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 10.377.366 €

und

Produktgruppe 11.17.01 (S. 1994-2002, Band II) mit ordentlichen Erträgen in Höhe von 0 €, ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 19.563 €, Finanzerträgen in Höhe von 7.660 € sowie Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 0 €.

2. Den **Teilfinanzplänen A und B** folgender Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Veränderungsliste „Finanzplan“ ergebenden Anpassungen zugestimmt:

Produktgruppe 11.01.09 (S. 79-80) mit investiven Einzahlungen in Höhe von 0 €, investiven Auszahlungen in Höhe von 10.548 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 €

und

Produktgruppe 11.16.01 (S. 1987 - 1991) mit investiven Einzahlungen in Höhe von 113.999.168 €, investiven Auszahlungen in Höhe von 10.942.514 € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 €.

3. Dem **Stellenplan** 2023 für das Amt 200 wird unter Berücksichtigung der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zugestimmt.
4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** folgender Produktgruppen wird zugestimmt:

11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“,
11.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und
11.17.01 „Stiftungen

5. Den **Zielen und Kennzahlen** folgender Produktgruppen wird zugestimmt:

11.01.09 „Finanzmanagement und Rechnungswesen“,
11.01.61 „Finanz- und Personalausschuss“,
11.16.01 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ und
11.17.01 „Stiftungen“.

Begründung:

Als aktuelle Planwerte werden im Haushaltsplan die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Jahres 2023 veranschlagt. Die mittelfristige Planung umfasst die Haushaltsjahre 2024 bis 2026.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.09 / Finanzmanagement und Rechnungswesen (Haushaltsplan Band II, Seiten 74-81):

In diesem Teilergebnisplan ergeben sich für 2023 im Vergleich zu 2022 Verbesserungen in Höhe von rd. 0,5 Mio. €. Die Veränderungen ergeben sich insbesondere beim Personalaufwand. An dieser Stelle macht sich u. a. die Basisabsenkung aufgrund der Verbesserungen beim Personalaufwand 2021 und 2022 bemerkbar.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.01.61 / Finanz- und Personalausschuss (Haushaltsplan Band II, Seiten 288-292):

In diesem Teilergebnisplan werden die anteiligen Personal- und Sachaufwendungen für die Geschäftsführung des Finanz- und Personalausschusses dargestellt. Die Aufwendungen für 2023 liegen mit rd. 2 T€ geringfügig unter denen des Vorjahres.

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.16.01 / Allgemeine Finanzwirtschaft (Haushaltsplan Band II, Seiten 1979-1993):

Teilergebnisplan – Zeile 1 (Steuern und ähnliche Abgaben)

Grundsteuer B (in Mio. €)

Ist 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
80,3	80,8	81,2	82,0	82,8	83,7

Für die Ansatzplanung der Jahre 2023 bis 2026 wurde als Ausgangswert das erwartete Rechnungsergebnis 2022 angesetzt. Dieser Ausgangswert wurde für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 mit einer jeweils 1,0 %igen Steigerung kalkuliert.

Gewerbsteuer (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
247,0	248,4	279,1	292,7	312,9	326,4

Den Planungen der Gewerbsteuer für die Jahre 2023 bis 2026 wurde als Ausgangsbasis ein Gewerbesteueraufkommen 2022 in Höhe von 272,0 Mio. € (Rechnungsergebnis 2021 zuzüglich 10,1 % lt. Steuerschätzung aus Oktober 2022) zugrunde gelegt. Dieser Ausgangswert wurde für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten lt. Steuerschätzung aus Oktober 2022 hochgerechnet.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
159,5	160,6	173,3	186,0	197,5	207,2

Ausgangsbasis für den aktuellen Planungszeitraum 2023 bis 2026 ist der Planwert für das Jahr 2022, der nach aktueller Einschätzung im IST voraussichtlich erreicht wird. Dieser Ausgangswert wurde für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 unter Berücksichtigung von Steuermindereinnahmen aufgrund angekündigter Steuerentlastungen und unter Berücksichtigung der Steigerungsraten lt. Steuerschätzung aus Oktober 2022 gesteigert.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
47,3	40,7	42,3	44,5	45,8	46,7

Für den aktuellen Planungszeitraum 2023 bis 2026 wurde der Prognosewert für 2022 mit den Annahmen der Steuerschätzung aus Oktober 2022 gesteigert.

Kompensation Familienleistungsausgleich (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
12,6	15,8	17,4	17,8	18,2	18,5

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 basiert auf der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2023 (GFG 2023) vom 31.10.2022. In den Planungsjahren 2024 bis 2025 wurde eine Anpassung der Planwerte mit den Orientierungsdaten vom 17.08.2021 vorgenommen. Die Orientierungsdaten des Landes für die Haushaltsplanung 2023 lagen zum Zeitpunkt der Planung noch nicht vor. Der Ansatz für 2026 wurde mit dem geometrischen Mittel (Zeitraum 2013 bis 2022) von 1,4 % gesteigert. Die Ansätze beinhalten zudem die Kompensationsleistungen nach dem Steuervereinfachungsgesetz in Höhe von jährlich rd. 307 T€.

Teilergebnisplan - Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen):

Schlüsselzuweisungen (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
242,4	238,0	290,4	281,7	287,3	295,9

Der bei weitem größte Einzelposten der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind die Schlüsselzuweisungen. Sie werden jährlich durch das vom Land beschlossene Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt.

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023 basiert auf der Modellrechnung zum GFG 2023 vom 31.10.2022. Den Planungen für die Jahre 2024 bis 2026 wurde - in Anlehnung an die Annahmen des Landschaftsverbandes Westfalen – Lippe (LWL) zur möglichen Entwicklung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Landschaftsumlage - folgende Entwicklung zugrunde gelegt: -3,0 % von 2023 nach 2024, +2,0 % von 2024 nach 2025, +3,0 % von 2025 nach 2026.

In den Planwerten enthalten sind auch die Aufwandspauschale (rd. 2,2 Mio. €) und die Klima- und Forstpauschale (rd. 55 T€). Die Aufwandspauschale wird anteilig an die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ISB und UWB und die Klima- und Forstpauschale in voller Höhe an den UWB weitergeleitet.

Bildungspauschale und Sportpauschale

Die Planung der Bildungspauschale und der Sportpauschale erfolgt auf der Basis der Arbeitskreisberechnung zum GFG 2023, die im Wesentlichen durch die Modellrechnung bestätigt wurde. Die sich danach voraussichtlich ergebenden Beträge (Bildungspauschale = 15,9 Mio. €, Sportpauschale = 1,3 Mio. €) wurden als gleichbleibender Planwert für die Jahre 2023 bis 2026 angesetzt. Die Sportpauschale wird in den Jahren 2023 und 2025 als investive Einzahlung veranschlagt; in den Jahren 2024 und 2026 erfolgt die Veranschlagung konsumtiv. Entsprechend kommt sie im Wechsel den Sportanlagen der Vereine und den städtischen Sporteinrichtungen zu Gute.

Teilergebnisplan - Zeile 17 (Ordentliche Aufwendungen):

Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen (in Mio. €)

	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gewerbesteuerumlage	18,4	18,1	20,3	21,3	22,8	23,8

Die Gewerbesteuerumlage folgt der Höhe der Gewerbesteuererträge. Der Gesetzgeber nutzt die Umlage als Ausgleichsinstrument, um die mit der Steuergesetzgebung verbundenen Mehr- oder Mindererträge der Kommunen abzumildern bzw. auszugleichen.

Landschaftsumlage (in Mio. €)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
107,7	115,3	132,4	140,2	147,0	153,4

Die Ansatzbildung erfolgte auf der Basis der sich aus der Modellrechnung zum GFG 2023 ergebenden Umlagegrundlagen und auf der Basis der Eckdaten des LWL für die Haushaltsplanung 2023. Die Umlagegrundlagen lt. Modellrechnung zum GFG wurden von 2023 nach 2024 um 3 % reduziert. In den Folgejahren wurde von Steigerungen der Umlagegrundlagen von 2,0 % bzw. 3,0 % ausgegangen. Weiter wurden der Kalkulation folgende Hebesätze des LWL zugrunde gelegt: 2023 = 16,40 %, 2024 = 17,90 %, 2025 = 18,40 %, 2026 = 18,65 %.

Teilergebnisplan - Zeile 19 (Finanzerträge)

Die Finanzerträge resultieren im Wesentlichen aus den Zinserträgen im Rahmen der Konzernfinanzierung sowie den Gewinnabführungen der Sondervermögen UWB und ISB. Die Abführungen der Sondervermögen setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
ISB	6,9	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4
UWB	10,3	8,3	0,0	0,0	0,0	0,0
gesamt	17,2	13,7	5,4	5,4	5,4	5,4

Als Wirkung aus dem Urteil des OVG Münster vom 17.05.2022 zur Kalkulation der Entwässerungsgebühren wurden Ergebnisabführungen des UWB ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht mehr eingeplant.

Teilergebnisplan - Zeile 20 (Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen)

	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	5,7	10,1	10,4	12,3	15,2	18,6

In der Aufwandsposition sind neben sonstigen Finanzaufwendungen die Zinsaufwendungen für Kredite veranschlagt. Für 2023 sind Zinsaufwendungen in Höhe von 10,4 Mio. € geplant, davon 3,6 Mio. € für Kredite zur Liquiditätssicherung, 5,7 Mio. € für Investitionskredite und 1,1 Mio. € für Kredite im Rahmen der Konzernfinanzierung. Die geplanten Zinsaufwendungen steigen von 2023 bis 2026 auf 18,6 Mio. € an. Grund dafür ist - neben dem steigenden Zinsniveau - eine zur Finanzierung des höheren Investitionsvolumens notwendige höhere Aufnahme von Investitionskrediten. Weiter ist aufgrund der Fehlbetragsentwicklung mit steigenden Krediten zur Liquiditätssicherung zu rechnen.

Teilergebnisplan - Zeile 23 (außerordentliche Erträge)

	Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	68,1	41,4	41,4	27,3	23,6	21,9

In den Ertragspositionen 2021 und 2022 sind die nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) im Jahresabschluss 2021 festgestellten bzw. für das Haushaltsjahr 2022 prognostizierten coronabedingten Haushaltsbelastungen durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen enthalten.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des NKF-CIG (künftige Bezeichnung: NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz / NKF-CUIG) sieht nunmehr auch eine Isolierung der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19 Pandemie im Haushaltsjahr 2023 und der Haushaltsbelastungen in Folge des Krieges gegen die Ukraine in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 vor. Im Haushaltsjahr 2023 ist eine Isolierung von Belastungen infolge der COVID-19 Pandemie in Höhe von 2,1 Mio. € (Personalaufwand, Sicherheitsdienste, Beschaffung von Masken und Selbsttests, etc.) geplant. Die Isolierung von Mehrbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine beläuft sich in 2023 auf rd. 39,3 Mio. €. Hier wurden neben zusätzlichen Personalaufwendungen im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung insbesondere die gestiegenen Energiekosten - die sich auf die ISB Mieten, auf Sozialtransferaufwendungen, auf Mieten für die Unterbringung von Flüchtlingen etc. auswirken - berücksichtigt. Für die Jahre ab 2024 wird von einer rückläufigen Entwicklung der Energiekosten und damit einhergehend von rückläufigen außerordentlichen Isolierungserträgen ausgegangen.

Nach den Regelungen des NKF-CUIG sind die isolierten Beträge beginnend ab dem Haushaltsjahr 2026 über längstens 50 Jahre ergebniswirksam abzuschreiben. Im Haushalt der Stadt Bielefeld ist eine Abschreibung über 30 Jahre eingeplant.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, in den Abschlussberatungen des Finanz- und Personalausschusses am 21./22.11.2022 insbesondere die Mehraufwendungen im Dez. V infolge des Krieges gegen die Ukraine noch an die mögliche positivere Entwicklung der Energiekosten in den Jahren 2024 bis 2026 anzupassen. Sofern dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt wird, sind auch die außerordentlichen Erträge sowie die Abschreibungen auf die Bilanzierungshilfe entsprechend anzupassen.

Sofern den Vorschlägen der Verwaltung gefolgt wird, ergeben sich folgende außerordentliche Erträge:

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
68,1	41,4	41,4	24,2	19,1	16,7

Erläuterungen zum Teilergebnisplan der Produktgruppe 11.17.01 - Stiftungen -
(Haushaltsplan Band II, Seiten 1994-2002):

Die rechtlich unselbstständigen Stiftungen wurden bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2021 in der Produktgruppe 11.01.09 –Finanzmanagement und Rechnungswesen- abgebildet. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden die Haushaltsplanansätze im verbindlich vorgeschriebenen Produktbereich 17 ausgewiesen.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Erläuterungen zum Teilfinanzplan A der Produktgruppe 11.16.01 – Allgemeine Finanzwirtschaft – Haushaltsplan Band II, Seiten 1987 - 1991):

Teilfinanzplan A – Zeile 5 (Sonstige Investitionseinzahlungen)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
6,0	4,8	114,0	3,9	4,0	3,9

Die Ansätze beinhalten im Wesentlichen Rückflüsse von Ausleihungen im Rahmen der Konzernfinanzierung. Der Planwert in 2023 ist auf die vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossene Umwandlung der Konzernfinanzierung „VAMOS“ in einen Investitionskostenzuschuss zurückzuführen. Hinzu kommen Rückflüsse aus der Ausleihung im Rahmen des Neubaus des TDLZ in Höhe von 1,4 Mio. € sowie Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 0,3 Mio. €. Weiter ist in 2023 einmalig der Rückfluss eines weitergeleiteten Konzerndarlehens veranschlagt, das in 2023 in voller Höhe an den Gläubiger zurückgezahlt wird. Den Einzahlungen stehen korrespondierende (sonstige) Investitionsauszahlungen bzw. Tilgungen gegenüber.

Teilfinanzplan A – Zeile 10 (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
00	3,5	1,5	0,0	0,0	0,0

Unter dieser Position werden ausschließlich die Zuschüsse an den UWB für die Sanierung der Weser-Lutter ausgewiesen, die im Jahre 2023 ausfinanziert sein wird.

Teilfinanzplan A – Zeile 12 (Sonstige Investitionsauszahlungen)

Ist 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
9,4	109,8	9,4	17,0	19,2	1,4

In dieser Position sind im Wesentlichen Bedarfe der Konzernfinanzierung enthalten. Die im Rahmen der Konzernfinanzierung für 2023 bis 2025 vorgesehenen Investitionsauszahlungen dienen u. a. der Mitfinanzierung des Erweiterungsbaus am Klinikum Bielefeld gem. GmbH. Aufgrund Verzögerungen im Bauablauf wurden die Planwerte dem aktualisierten Mittelabflussplan des Klinikums angepasst. Der abweichend hohe Planwert 2022 diente u. a. der Mitfinanzierung der Anschaffung von VAMOS Stadtbahnwagen. Darüber hinaus sind jährlich 1,4 Mio. € als Tilgung für das TDLZ veranschlagt, die jedoch in voller Höhe erstattet werden (s.o. sonstige Investitionseinzahlungen).

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3:

Im Haushaltsplanentwurf sind folgende Stellenmehrbedarfe berücksichtigt:

0,2 Stellenanteil Sachbearbeitung Grundbesitzabgaben (Stellenummer 200 31 170)

Mit Urteil vom 03.12.2012 hat das OVG NRW entschieden, dass eine Bagatellgrenze für die Geltendmachung von Abzugsmengen für das nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitete Frischwasser unzulässig ist, sofern die eingeleitete Menge nachgewiesen werden kann. Zum Nachweis von Abzugsmengen werden in der Regel Wasseruhren eingebaut.

Da die Grundstückseigentümer bestrebt sind, auf diesem Weg die Kosten für die Gartenbewässerung zu senken, hat sich auch die Zahl der Fälle - trotz der neu eingeführten Gebührenpflicht für die Abnahme der Wasseruhr - deutlich erhöht. Wurden 2013 im gesamten Jahr noch 346 Wasseruhren abgenommen, so waren es 2018 bereits 494, 2019 = 732, 2020 = 1125 und 2021 = 528 Wasseruhren. Dazu kommt, dass die eingebauten Wasseruhren nach dem Eichgesetz nur 6 Jahre genutzt werden dürfen und somit auch durch den regelmäßigen Austausch der bereits in den vergangenen Jahren verwendeten Wasseruhren kontinuierlich ein weiterer - aufgrund der steigenden Neuanträge ebenfalls höherer - Verwaltungsaufwand anfällt. Diese Sachverhalte verursachen auch einen entsprechenden Personalbedarf.

Der Aufwand ist insgesamt gedeckt durch die jährlichen Mehreinnahmen von Verwaltungsgebühren für die Abnahmen nach einem Ersteinbau und dem Ersatzeinbau von Wasseruhren nach Ablauf der Eichzeit von 6 Jahren.

Weiter sind im Haushaltsplanentwurf folgende Veränderungen berücksichtigt:

Wegfall kw-Vermerk 0,8 Stellenanteil Sachbearbeitung Vollstreckung Innendienst (Stellenummer 200 54 230)

Vor dem Hintergrund der Fallzahlsteigerungen bei der Ahndung von Verkehrsverstößen im Bereich der A 2 und des OWDs wurde im Stellenplan 2013 eine 0,8 Mehrstelle Sachbearbeitung Vollstreckung Innendienst mit einem kw-Vermerk geschaffen. Die Fallzahlsteigerungen haben sich dauerhaft bestätigt, so dass der aktuelle Stellenbestand weiterhin erforderlich und demzufolge der kw-Vermerk zu streichen ist.

Anlagen:

Anlage 1 – Veränderungsliste Ergebnisplan

Anlage 2 – Veränderungsliste Finanzplan

Anlage 3 – Auszug aus der Gesamtveränderungsliste Stellenplan 2023

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Kaschel
Stadtkämmerer**